

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 6. Juni 1933.

1. **Verordnung** über die Bildung eines vorläufigen Landeskirchenrats.

Auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes der Synode vom 29. Mai 1933 verordne ich folgendes:

§ 1

Der Landesbischof beruft zu seiner Unterstützung und Beratung einen vorläufigen Landeskirchenrat.

§ 2

Der vorläufige Landeskirchenrat setzt sich aus einer geistlichen und einer weltlichen Kammer zusammen. Jede Kammer besteht aus fünf Mitgliedern.

§ 3

Den Vorsitz im vorläufigen Landeskirchenrat sowie in den Kammern führt der Landesbischof.

§ 4

Der Landesbischof ernennt seine Stellvertreter.

Hamburg, den 2. Juni 1933.

Der Landesbischof
gez. D. Dr. Schöffel.

2. **Verordnung** über die Besetzung des vorläufigen Landeskirchenrats.

§ 1

Ich berufe in den vorläufigen Landeskirchenrat folgende Mitglieder:

1. geistliche Kammer: Hauptpastor D. Knolle,
Pastor Tügel,
Pastor Dr. Junge,
Pastor Wehrmann,
Pastor Daur;
2. weltliche Kammer: Direktor Professor Dr. Reincke,
Rechtsanwalt Dr. Bruntsch,
Studientrat Bertheau,
Senator von Berenberg-Götsler,
Kaufmann Carl Weber.

§ 2

Zum stellvertretenden Vorsitzenden des vorläufigen Landeskirchenrats und der weltlichen Kammer ernenne ich Herrn Direktor Professor Dr. Reincke, zum stellvertretenden Vorsitzenden der geistlichen Kammer Herrn Hauptpastor D. Knolle.

Hamburg, den 2. Juni 1933.

Der Landesbischof
gez. D. Dr. Schöffel.

3.

Verordnung

über die Bildung des Aktionsausschusses.

§ 1

Gemäß § 3 des Ermächtigungsgesetzes der Synode vom 29. Mai 1933 berufe ich einen Aktionsausschuß, der folgende Hauptaufgaben hat:

1. Aufrechterhaltung und Förderung der Verbindung mit dem Staat,
2. Erhaltung der Fühlung mit der deutschen Freiheitsbewegung,
3. Herstellung der Verbindung mit den neuen kirchlichen Bewegungen,
4. Mitarbeit an der Gestaltung der neuen Kirchenverfassung durch Fühlungnahme mit dem vom Präsidenten D. Dr. Kapler eingesetzten Drei-Männer-Ausschuß in Berlin, der die Grundlage der neuen Verfassung aufstellen soll.

§ 2

Der Aktionsausschuß steht unter meiner Leitung. Ich berufe in ihn die Herren Hauptpastor D. Knolle und Pastor Tügel.

Hamburg, den 2. Juni 1933.

Der Landesbischof
gez. D. Dr. Schöffel.

4.

Verordnung

über kommissarische Berufungen.

§ 1

In den unmittelbaren bischöflichen Dienst zur besonderen kommissarischen Verwendung berufe ich Herrn Pastor Tügel.

§ 2

Zur besonderen Verfügung des vorläufigen Landeskirchenrats berufe ich unter einstweiliger Enthebung von seinem Gemeindedienst Herrn Pastor Ford.

Hamburg, den 3. Juni 1933.

Der Landesbischof
gez. D. Dr. Schöffel.